

# Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 11. 8. 2010

Nummer 29

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>				
Bek. 27. 7. 2010, Öffentliche Bekanntmachung von Telemedienkonzepten .....	722		Bek. 30. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bahnsteigverlängerungen für Drei-Wagen-Züge, Stadtbahnstrecke C-Nord, Hannover) .....	725
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 27. 7. 2010, Anerkennung der Dr. Broermann Stiftung – Damme .....	722		Bek. 20. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DBW Advanced Fiber Technologies GmbH, Bovenden) .....	725
Bek. 27. 7. 2010, Anerkennung der Stiftung der Volksbank Visbek eG .....	722		Bek. 26. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Goslar) .....	725
<b>C. Finanzministerium</b>			Bek. 2. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Karl-Heinz Messinger, Wittingen) .....	726
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>			<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			Bek. 15. 6. 2010, Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung .....	726
<b>F. Kultusministerium</b>			Bek. 17. 6. 2010, Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung .....	726
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			Bek. 20. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hollenhof Energie GmbH, Zeven) .....	727
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
<b>I. Justizministerium</b>			Bek. 14. 6. 2010, Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung .....	727
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>			Bek. 30. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BioEnergie Bunte GmbH & Co. KG, Bad Salzdetfurth) .....	728
<b>Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen</b>			<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 29. 7. 2010, Kommunale Doppik in Niedersachsen ...	722		Bek. 27. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Manfred Ebeling, Luckau) .....	728
<b>Landeswahlleiter</b>			Bek. 4. 8. 2010, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Buss Terminal Stade-Bützfleetz GmbH, Stade) .....	728
Bek. 29. 7. 2010, Kommunalwahlen am 11. 9. 2011; Bekanntmachung nach § 22 Abs. 2 NKWG .....	723		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>			Bek. 16. 6. 2010, Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung .....	728
Bek. 1. 7. 2010, Umstufungen und Widmungen von Teilstrecken der verlassenen Bundesstraße 68 im Bereich der Stadt Bramsche im Landkreis Osnabrück .....	723		Bek. 23. 7. 2010, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Meyer Werft GmbH, Papenburg) ..	729
Vfg. 23. 7. 2010, Widmung des Autobahndreiecks Delmenhorst zur Bundesautobahn 28 sowie Aufstufung der Bundesstraße 322 zur Bundesautobahn 28 .....	724		Bek. 29. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Sande Stahlguss GmbH, Sande) .....	730
Bek. 30. 7. 2010, Planfeststellung gemäß den §§ 17 bis 17 e FStrG für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 7 von südlich Anschlussstelle Bockenem bis südlich Anschlussstelle Seesen .....	724		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
			Bek. 15. 6. 2010, Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung .....	730
			<b>Rechtsprechung</b>	
			Bundesverfassungsgericht .....	731
			<b>Stellenausschreibungen</b> .....	731

**A. Staatskanzlei****Öffentliche Bekanntmachung von Telemedienkonzepten****Bek. d. StK v. 27. 7. 2010 — 205-58202/010 —**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 135), werden die Bekanntmachungen des Mitteldeutschen Rundfunks über die Telemedienkonzepte „KI.KAplus — die Mediathek des KI.KA“ (**Anlage 1**) sowie „www.kikaninchen.de — ein Portal für Vorschüler“ (**Anlage 2**) vom 1. 2. 2010 bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 722

**Anlage 1**

**Bekanntmachung  
des Mitteldeutschen Rundfunks  
über das Telemedienkonzept  
„KI.KAplus — die Mediathek des KI.KA“  
vom 1. Februar 2010**

Gemäß § 11 f Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 135) geändert, wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept „KI.KAplus — die Mediathek des KI.KA“ im Sächsischen Amtsblatt (SächsABL. S. 569) öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Leipzig, den 17. Mai 2010  
Mitteldeutscher Rundfunk  
Prof. Dr. Udo Reiter  
— Intendant —

**Anlage 2**

**Bekanntmachung  
des Mitteldeutschen Rundfunks  
über das Telemedienkonzept  
„www.kikaninchen.de — ein Portal für Vorschüler“  
vom 1. Februar 2010**

Gemäß § 11 f Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 135) geändert, wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept „www.kikaninchen.de — ein Portal für Vorschüler“ im Sächsischen Amtsblatt (SächsABL. S. 576) öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Leipzig, den 17. Mai 2010  
Mitteldeutscher Rundfunk  
Prof. Dr. Udo Reiter  
— Intendant —

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung der Dr. Broermann Stiftung — Damme****Bek. d. MI v. 27. 7. 2010 — RV OL 2.03-11741-10 (053) —**

Mit Schreiben vom 29. 6. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 8. 5. 2010 die Dr. Broermann Stiftung — Damme mit Sitz in der Stadt Damme gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, in der Stadt Damme die primäre, sekundäre und tertiäre Prävention zur Vermeidung von Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen aktiv zu fördern (Gesundheitsförderung durch Krankheitsprävention bei Kindern und Jugendlichen).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Broermann Stiftung — Damme  
c/o Herrn Stefan T. Murfeld  
Debusweg 4  
61462 Königstein-Falkenstein.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 722

**Anerkennung der Stiftung der Volksbank Visbek eG****Bek. d. MI v. 27. 7. 2010 — RV OL 2.03-11741-10 (049) —**

Mit Schreiben vom 30. 6. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 17. 6. 2010 die Stiftung der Volksbank Visbek eG mit Sitz in der Gemeinde Visbek gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, die Jugendpflege und Jugendfürsorge, den Sport, die Kunst und Kultur, das kirchliche Leben, die Heimatpflege, den Umwelt- und Landschaftsschutz, die Altenhilfe, das öffentliche Gesundheitswesen und das Wohlfahrtswesen zu fördern und zu unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Volksbank Visbek eG  
c/o Volksbank Visbek  
Hauptstraße 22  
49429 Visbek.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 722

**Landesbetrieb für Statistik und  
Kommunikationstechnologie Niedersachsen****Kommunale Doppik in Niedersachsen****Bek. d. LSKN v. 29. 7. 2010 — 333-19718 —**

Für das Haushaltsjahr 2011 werden der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Übersicht über die Bereichsabgrenzung zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung in Niedersachsen und der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen mit den verbindlichen Zuordnungsvorschriften in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

„Änderungsbekanntmachung vom 29. 7. 2010“

nachzulesen. Diese Datei und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- „Verbindlicher Kontenrahmen für Niedersachsen“
- „Verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen“
- „Übersicht über die Bereichsabgrenzung zum Kontenrahmen in Niedersachsen“
- „Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung in Niedersachsen“
- „Verbindlicher Produktrahmen in Niedersachsen und verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen“

stehen als Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des LSKN zur Verfügung und können unter

<http://www.lskn.niedersachsen.de/live/live.php>

über die Rubrik „Zum Download: Kommunale Haushaltssystematik und Doppik in Niedersachsen“ unter Nummer 3 „Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen“

in Buchstabe c „Bekanntmachungen des LSKN“ bei „Verbindlich für das Haushaltsjahr 2011 anzuwendende Vorschriften“ heruntergeladen werden.

Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie  
Niedersachsen  
Fachgebiet 333 — Staats- und Kommunal финанzen —  
Göttinger Chaussee 76  
30453 Hannover  
Tel. 0511 9898-3242  
anfordern.

An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und  
Zweckverbände

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 722

### Landeswahlleiter

#### **Kommunalwahlen am 11. 9. 2011; Bekanntmachung nach § 22 Abs. 2 NKWG**

#### **Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 7. 2010 — LWL 11421/10 —**

1. Gemäß § 22 Abs. 2 NKWG i. d. F. vom 24. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 191), gebe ich für die Kommunalwahlen (allgemeine Neuwahlen) am 11. 9. 2011 bekannt, dass die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG für folgende Parteien zutrifft:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP),  
DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE).

2. Die nicht in Nummer 1 aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 11. 9. 2011 teilnehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, mir dies bis zum 13. 6. 2011 (90. Tag vor der Wahl) anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Meine Anschrift lautet:

Niedersächsischer Landeswahlleiter  
Lavesallee 6  
30169 Hannover.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 1. 7. 2011 (72. Tag vor der Wahl) feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 3 NKWG).

3. Nummer 1 gilt auch für Wiederholungswahlen und einzelne Neuwahlen; Änderungen werde ich rechtzeitig bekannt geben.

4. Nummer 2 gilt für Wiederholungswahlen und einzelne Neuwahlen mit der Maßgabe, dass die Frist für die Wahlanzeige jeweils mit dem 47. Tag vor der Wahl endet. Die vom Landeswahlausschuss vor den allgemeinen Neuwahlen getroffene Feststellung über die Anerkennung einer Vereinigung als Partei gilt, soweit nicht eine andere Entscheidung ergeht, für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode auch bei einzelnen Neuwahlen (§ 43 Abs. 5 NKWG).

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 723

### Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

#### **Umstufungen und Widmungen von Teilstrecken der verlassenen Bundesstraße 68 im Bereich der Stadt Bramsche im Landkreis Osnabrück**

#### **Bek. d. NLStBV v. 1. 7. 2010 — GB Osnabrück —**

An den in der Stadt Bramsche, Landkreis Osnabrück, Bezirk Weser-Ems, gelegenen Teilstrecken der verlassenen Bundesstraße (B) 68 treten durch Widmung, Einziehung und Umstufungen folgende Änderungen ein:

1. Die verlassene B 68 einschließlich des Radweges von km (alt) 11,470 (Gemeindegrenze Wallenhorst) bis km (alt) 12,525 wird auf einer Streckenlänge von ca. 1,055 km zur Gemeindestraße abgestuft und in den Straßenbestand der Stadt Bramsche übergehen.

Des Weiteren erfolgt eine Abstufung zur Gemeindestraße von km (alt) 13,060 am Kaffeehaus Penterknapp bis „Naturfreundehaus“ in km (alt) 13,594 mit einer Gesamtlänge von 0,534 km. Neuer Baulastträger wird die Stadt Bramsche. Der weitere Bereich von Bau-km 90+350 bis 90+051 wird lediglich ausgebaut und verbleibt inklusive des Radweges als Gemeindestraße bei der Stadt Bramsche.

2. Die im Südostquadranten des Knotenpunktes Penterknapp neu gebaute Gemeindestraße, einschließlich des Radweges, wird als solche gewidmet und in die Baulast der Stadt Bramsche eingegliedert.

Sie beginnt in km (alt) 12,525 der verlassenen B 68 entsprechend Bau-km 10+000 und endet an der südöstlichen Anschlussrampe zur B 68 (neu) in Bau-km 10+212 mit einer Länge von 0,212 km.

Zur Gemeindestraße gewidmet wird die im Nordwestquadranten des Knotenpunktes neu gebaute, ca. 0,185 km lange Verbindungsstrecke zwischen der verschwenkten Kreisstraße 165 in Bau-km 40+247 und der alten B 68 in Bau-km 40+432 = km (alt) 13,060 (Bereich Kaffeehaus Penterknapp). Sie geht inklusive des Radweges in die Baulast der Stadt Bramsche ein.

3. Der in Höhe der Ziegelei in km (alt) 12,240 bis 12,430 befindliche Parkplatz, an der verlassenen B 68, wird eingezogen und geht mit seiner Gesamtlänge von 0,190 km in das Eigentum der Stadt Bramsche über. Die bituminös befestigte Fläche wird entsiegelt und rekultiviert.

Eingezogen werden die ganz oder teilweise überbauten Teilstrecken der verlassenen B 68, beginnend in km (alt) 12,525, im Südostquadranten des Knotenpunktes Penterknapp bis km (alt) 13,060 im Nordwestquadranten mit einer Länge von 0,535 km.

Eingezogen werden Teilflächen der verlassenen B 68 am nördlichen Ende der Baustrecke, im Bereich der Anschlussstelle B 218, Bramsche-Gartenstadt, von km (alt) 13,594 bis km (alt) 13,975 auf einer Streckenlänge von 0,381 km.

4. Als Zeitpunkt der Umstufung und Widmung wird rückwirkend der 1. 1. 2010 festgelegt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 723

**Widmung des Autobahndreiecks Delmenhorst  
zur Bundesautobahn 28 sowie  
Aufstufung der Bundesstraße 322 zur Bundesautobahn 28**

**Vfg. d. NLStBV v. 23. 7. 2010 — 31020-1073 —**

Die auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz neu gebauten Teilstrecken der Autobahndreiecke (AD) Delmenhorst zum Anschluss an die Bundesautobahn 28 (A 28) und Stuhr zum Anschluss an die Bundesautobahn 1 (A 1) einschließlich der Äste sowie die Teilstrecke der Bundesstraße 322 (B 322) zwischen der A 28 und der A 1 erhalten die Eigenschaft einer Bundesautobahn und werden gemäß § 2 FStrG wie folgt gewidmet bzw. aufgestuft:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur A 28 bzw. A 1 gewidmet:

das AD Delmenhorst — neuer Abschnitt — einschließlich der Äste zwischen den Netzknoten 2917004/2917042/2918028/2918008, das AD Stuhr — neuer Abschnitt — einschließlich der Äste zwischen den Netzknoten 2918030/2918024/2918023/2918027.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur A 28 aufgestuft:

die Teilstrecke der B 322 zwischen den Netzknoten 2918008 und 2918030.

Träger der Straßenbaulast ist der Bund.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 724

**Planfeststellung gemäß den §§ 17 bis 17 e FStrG  
für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 7  
von südlich Anschlussstelle Bockenem bis südlich  
Anschlussstelle Seesen**

**Bek. d. NLStBV v. 30. 7. 2010 — 3327-31027-05/08-A 7 —**

Der von der NLStBV — Geschäftsbereich Gandersheim — vorgelegte Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 7 (A 7) von südlich Anschlussstelle Bockenem bis südlich Anschlussstelle Seesen ist mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, durch Planfeststellungsbeschluss vom 30. 7. 2010 — 3327-31027-05/08-A 7 — festgestellt worden.

Die planfestgestellte Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen den sechsstreifigen Ausbau der A 7 einschließlich schalltechnischer Maßnahmen, Anlagen zur Regenrückhaltung sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme sowie eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer 1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. 7. 2010 aufgeführten Unterlagen sowie der im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Begründung und die planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23. 8. bis 6. 9. 2010 (einschließlich)**

- bei der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer 12 (Bauverwaltungsabteilung), 38723 Seesen, während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr,
montags	von 13.30 bis 15.00 Uhr,
donnerstags	von 13.30 bis 18.00 Uhr

und

- bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem, während der Dienststunden

montags, dienstags	von 8.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs, freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können sie bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Adersheimer Straße 17, 38304 Wolfenbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel, angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss auch im Internet unter [www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de) eingesehen werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 724

**Anlage**

**Planfeststellungsbeschluss**

Planfeststellungsverfahren;

Sechsstreifiger Ausbau der BAB A 7, Streckenabschnitt AD Salzgitter-AS Seesen; Hier: Verkehrseinheit (VKE) 2 von südl. AS Bockenem-südl. AS Seesen von Betr.-km rd. 208,0 bis Betr.-km rd. 221,0 in den Gemarkungen Ortshausen, Bornum, Klein-Rhüden, Bornhausen, Bilderlahe und Engelage

**A. Feststellender und genehmigender Teil**

**1. Planfeststellung**

Für das o. a. Bauvorhaben wird gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361), und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), der aus den unter Ziff. 1.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

(Der festgestellte Plan umfasst Pläne zum sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7, zur Regenrückhaltung, zu aktiven Lärmschutzmaßnahmen, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie zum Grunderwerb. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Zuge des Anhörungsverfahrens ergeben haben, sind in den Planunterlagen durch ergänzende Unterlagen und Unterlagen, welche die ursprünglichen Planunterlagen ersetzen, enthalten. Die Auflistung der planfestgestellten Unterlagen ist hier nicht abgedruckt.)

**2. Auflagen**

(Der Beschluss ist u. a. mit Auflagen zur Vermeidung und Minderung sonstiger Auswirkungen, zum Lärmschutz, zu land- und forstwirtschaftlichen Belangen und zum Naturschutz und zur Umwelt verbunden, die hier im Einzelnen nicht abgedruckt sind.)

**3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Zulassungen**

(Es wurden folgende Entscheidungen getroffen:

- wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse nach dem Niedersächsischen Wassergesetz, die im Einzelnen hier nicht abgedruckt sind.)

**4. Vereinbarungen und Zusagen**

(Hier nicht im Einzelnen abgedruckte Zusagen des Maßnahmeträgers, insbesondere zu noch erforderlichen Abstimmungen, werden für verbindlich erklärt. Hinweis auf die Notwendigkeit noch abzuschließender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.)

**5. Entscheidungen über Einwendungen**

Die bei Beschlussfassung bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwander und Einwanderinnen sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Zusagen des Maßnahmeträgers Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

**6. Nachrichtliche Hinweise**

Der Beschluss enthält hier nicht im Einzelnen abgedruckte nachrichtliche Hinweise u. a. zur Sicherung und Verlegung von Leitungen und zur Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses.

**B. Begründender Teil**

(Die Ziffern 7 bis 18 sind hier nicht abgedruckt.)

**D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche bzw. öffentliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu erheben.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte – Ausnahmen gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO) – durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Die Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Der sechsstreifige Ausbau der A 7 von südlich der Anschlussstelle Bockenem bis südlich der Anschlussstelle Seesen ist in dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf enthalten. Gemäß § 17 e Abs. 2 FStrG hat deshalb eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das v. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17 e Abs. 4 FStrG).

—————

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bahnsteigverlängerungen für Drei-Wagen-Züge,  
Stadtbahnstrecke C-Nord, Hannover)**

**Bek. d. NLStBV v. 30. 7. 2010 — 3330-30161-24 —**

Auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH wurde für Bahnsteigverlängerungen für Drei-Wagen-Züge im Bereich der Stadtbahnstrecke C-Nord in Hannover ein Planverzicht gemäß § 28 Abs. 2 PBefG erteilt.

Folgende Bahnsteige sollen verlängert werden:

- Umsteigeanlage Nordhafen: Verlängerung der Hochbahnsteige jeweils mit Rampe und Treppe um 12,5 m auf 72,5 m,
- Niedrigbahnsteige Krepfenstraße: Verlängerung um 12 m auf 72 m,
- Niedrigbahnsteig Bertramstraße stadteinwärts: Verlängerung um 12 m auf 69 m.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die genannten Bahnsteigverlängerungen entlang der Stadtbahnstrecke C-Nord keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 725

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(DBW Advanced Fiber Technologies GmbH, Bovenden)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 7. 2010  
— G/09/026 —**

Die Firma DBW Advanced Fiber Technologies GmbH, Rodetal 40, 37120 Bovenden, hat mit Schreiben vom 12. 8. 2009 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Erneuerung einer Wanne zum Schmelzen mineralischer Stoffe beantragt. Verbunden mit der Erneuerung der Schmelzwanne ist die Verwendung einer neuen Kunstharzsorte, die Errichtung einer Kaltvergaseranlage und die Umstellung auf Sauerstoff-Erdgas-Beheizung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 2.7 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 725

—————

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(H. C. Starck GmbH, Goslar)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 26. 7. 2010 — G/10/013 —**

Die Firma H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78–91, 38642 Goslar, hat mit Schreiben vom 23. 4. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Änderung der Anlage zur Aufarbeitung von wolframhaltigen Stoffen im Salzschmelz-Prozess beantragt. Hauptbestandteil der Änderungen ist die Errichtung und der Betrieb von fünf neuen Schmelzöfen mit Abgasreinigungsanlage sowie die Verwendung neuer Einsatzstoffe.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine allgemeine Vorprüfung des

Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 725

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Karl-Heinz Messinger, Wittingen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 8. 2010 — G/10/007 —**

Die Firma Karl-Heinz Messinger, Am Mannhagen 3, 29378 Wittingen, hat mit Schreiben vom 26. 1. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Erweiterung der Lagerfläche ihres Schrottplatzes in Wittingen-Hafen, Am Mannhagen 3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 726

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Anordnung nach dem GenTG;  
Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 15. 6. 2010  
— CUX000010854-046/12 —**

Im Rahmen von routinemäßig durchgeführten staatlichen Saatgutkontrollen wurde in Niedersachsen die Maissorte PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H 4629/831W beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktsspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik), die auf das Vorhandensein der Maislinie NK-603 schließen lassen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Cuxhaven ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG in den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme) zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden die aus der **Anlage** ersichtlichen Anordnungen getroffen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 726

I. Anordnungen

1. Die Anzahl der Einheiten der von Ihnen erworbenen Einheiten der Maissorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/831W ist mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.
2. Die Flächen, auf denen die Sorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/831W ausgesät wurde (Flurstück und Schlagbezeichnung), sind mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.
3. Der Mais PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/831W darf nicht ausgesät oder in Verkehr gebracht werden.
4. Sofern der Mais schon auf Flächen ausgesät wurde, ist die Saat vollständig auflaufen zu lassen und die entstehenden Pflanzen sind nachfolgend unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung des Maises ist entsprechend der beigefügten\*) „Handlungsempfehlung zum Umgang mit ausgesätem Mais bei verunreinigten Saatgutpartien mit NK603“ vorzunehmen. Die Auswahl des nach dieser Handlungsempfehlung zugelassenen Mittels ist vor Durchführung der Maßnahme mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen und mir mitzuteilen. Nach erfolgter Vernichtung ist durch Bedienstete der LWK Bremervörde der Erfolg der Behandlung festzustellen und mir schriftlich mitzuteilen.
5. Die Maßnahmen zur Vernichtung des Aufwuchses sind unter Nennung der getroffenen Maßnahmen sowie der Flik- und Schlagbezeichnung zu dokumentieren und mir auf Verlangen vorzulegen.
6. Der Verbleib der nicht ausgesäten Einheiten von Saatgut der Sorte PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/831W ist zu dokumentieren und mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides vorzulegen.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird hiermit angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 8. 2009 (BGBl. I S. 2870).

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie der Anordnung Nrn. 1, 2 und Nrn. 4 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes an. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für den Anordnungspunkt Nr. 4 10 000 Euro (in Worten: zehntausend Euro), im Übrigen je 1 000 Euro (in Worten: eintausend Euro).

\* Hier nicht abgedruckt.

**Anordnung nach dem GenTG;  
Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 17. 6. 2010  
— CUX000010854-048/12 —**

Im Rahmen von routinemäßig durchgeführten staatlichen Saatgutkontrollen wurde in Niedersachsen die Maissorte PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H 4629/556W beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktsspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik), die auf das Vorhandensein der Maislinie NK-603 schließen lassen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Cuxhaven ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZuStVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG im Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden die aus der **Anlage** ersichtlichen Anordnungen getroffen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 726

## Anlage

### I. Anordnungen

1. Die Anzahl der Einheiten der von Ihnen erworbenen Einheiten der Maissorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/556W ist mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.
2. Die Flächen, auf denen die Sorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/556W ausgesät wurde (Flurstück und Schlagbezeichnung), sind mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.
3. Der Mais PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/556W darf nicht ausgesät oder in Verkehr gebracht werden.
4. Sofern der Mais schon auf Flächen ausgesät wurde, ist die Saat vollständig auflaufen zu lassen und die entstehenden Pflanzen sind nachfolgend unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung des Maises ist entsprechend der beigefügten\*) „Handlungsempfehlung zum Umgang mit ausgesättem Mais bei verunreinigten Saatgutpartien mit NK603“ vorzunehmen. Die Auswahl des nach dieser Handlungsempfehlung zugelassenen Mittels ist vor Durchführung der Maßnahme mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen und mir mitzuteilen. Nach erfolgter Vernichtung ist durch Bedienstete der LWK Bremervörde der Erfolg der Behandlung festzustellen und mir schriftlich mitzuteilen.
5. Die Maßnahmen zur Vernichtung des Aufwuchses sind unter Nennung der getroffenen Maßnahmen sowie der Flik- und Schlagbezeichnung zu dokumentieren und mir auf Verlangen vorzulegen.
6. Der Verbleib der nicht ausgesäten Einheiten von Saatgut der Sorte PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/556W ist zu dokumentieren und mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides vorzulegen.

### II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird hiermit angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 8. 2009 (BGBl. I S. 2870).

### III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie der Anordnung Nrn. 1, 2 und Nrn. 4 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes an. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für den Anordnungspunkt Nr. 4 10 000 Euro (in Worten: zehntausend Euro), im Übrigen je 1 000 Euro (in Worten: eintausend Euro).

\* Hier nicht abgedruckt.

## **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hollenhof Energie GmbH, Zeven)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 20. 7. 2010  
— 09-037-01-8.1-Gf —**

Die Hollenhof Energie GmbH, Rotenburger Straße 50, 27404 Zeven, hat mit Schreiben vom 16. 11. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas (Biogasanlage) am Standort in 27404 Zeven, Rotenburger Straße 50, Gemarkung Brüttendorf, Flur 3, Flurstück 2/18, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-

mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 727

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

### **Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 14. 6. 2010  
— 30916-003 2.3 —**

Im Rahmen von routinemäßig durchgeführten staatlichen Saatgutkontrollen wurde in Niedersachsen die Maissorte PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H 4629/831W beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktsspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik), die auf das Vorhandensein der Maislinie NK-603 schließen lassen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Hildesheim ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZuStVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG im Landkreis Hildesheim zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden die in der **Anlage** ersichtlichen Anordnungen getroffen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 727

## Anlage

### I. Anordnungen

1. Die Anzahl der Einheiten der von Ihnen erworbenen Einheiten der Maissorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/831W ist mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.
2. Die Flächen, auf denen die Sorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/831W ausgesät wurde (Flurstück und Schlagbezeichnung), sind mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.
3. Der Mais PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/831W darf nicht ausgesät oder in Verkehr gebracht werden.
4. Sofern der Mais schon auf Flächen ausgesät wurde, ist die Saat vollständig auflaufen zu lassen und die entstehenden Pflanzen sind nachfolgend unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung des Maises ist entsprechend der beigefügten\*) „Handlungsempfehlung zum Umgang mit ausgesättem Mais bei verunreinigten Saatgutpartien mit NK603“ vorzunehmen. Die Auswahl des nach dieser Handlungsempfehlung zugelassenen Mittels ist vor Durchführung der Maßnahme mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen und mir mitzuteilen. Nach erfolgter Vernichtung ist durch Bedienstete der LWK der Erfolg der Behandlung festzustellen und mir schriftlich mitzuteilen.

\* Hier nicht abgedruckt.

5. Die Maßnahmen zur Vernichtung des Aufwuchses sind unter Nennung der getroffenen Maßnahmen sowie der Flik- und Schlagbezeichnung zu dokumentieren und mir auf Verlangen vorzulegen.

6. Der Verbleib der nicht ausgesäten Einheiten von Saatgut der Sorte PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/831W ist zu dokumentieren und mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides vorzulegen.

### II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird hiermit angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 8. 2009 (BGBl. I S. 2870).

### III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie der Anordnung Nrn. 1, 2 und Nrn. 4 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes an. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für den Ordnungspunkt Nr. 4 10 000 Euro (in Worten: zehntausend Euro), im Übrigen je 1 000 Euro (in Worten: eintausend Euro).

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BioEnergie Bunte GmbH & Co. KG, Bad Salzdetfurth)

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 30. 7. 2010**  
— HI-10-010-01-11.5 —

Das Unternehmen BioEnergie Bunte GmbH & Co. KG, c/o Stadtwerke Bad Salzdetfurth, Oberstraße 8, 31162 Bad Salzdetfurth, hat mit Schreiben vom 11. 5. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1 MW am Standort 31162 Bad Salzdetfurth, Gemarkung Wesseln, Flur 5, Flurstücke 25/1, 25/2 und 75/26, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 728

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Manfred Ebeling, Luckau)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 7. 2010**  
— 4.1LG008311002 st —

Herr Manfred Ebeling, Püggen 16, 29487 Luckau, hat mit Schreiben vom 29. 11. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zwecke der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 486 kW auf dem Betriebsgrundstück, Gemarkung Püggen, Flur 2, Flurstück 72/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-

mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 728

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Buss Terminal Stade-Bützfleth GmbH, Stade)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 8. 2010 — 4.1 LG 000024805 —**

**Bezug:** Bek. v. 26. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 525)

Das GAA Lüneburg macht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), folgende Entscheidung hiermit öffentlich bekannt:

Der auf

**Mittwoch, 11. 8. 2010, 10.00 Uhr,  
im historischen Rathaus der Stadt Stade,  
Königsmarcksaal (1. OG),  
Hökerstraße 2,  
21682 Stade,**

bestimmte Erörterungstermin in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma Buss Terminal Stade-Bützfleth GmbH, Reiherdamm 44, 20457 Hamburg, für die Errichtung und den Betrieb von zwei Anlagen (1. Zwischenlagerung und Umschlag von in Box- oder Tankcontainern angelieferten sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen und 2. zeitweilige Lagerung und Umschlag von gefährlichen Abfällen) am Standort Johann-Rathje-Köser-Straße 4, 21683 Stade, Gemarkung Bützfleth, Flur 23, Flurstücke 1/11 Hafengebäude und 44/24 Terminalfläche, findet aufgrund einer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV nicht statt.

Die Begründung hierfür wird mit den verfahrensbeendenden Entscheidungen öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 728

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Anordnung nach dem GenTG;  
Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 6. 2010 — 3555 kr —**

Im Rahmen von routinemäßig durchgeführten staatlichen Saatgutkontrollen wurde in Niedersachsen die Maissorte PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H 4629/831W beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik), die auf das Vorhandensein der Maislinie NK-603 schließen lassen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung



nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Oldenburg ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG in den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden die aus der **Anlage** ersichtlichen Anordnungen getroffen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 728

## Anlage

### I. Anordnungen

- Die Anzahl der Einheiten der von Ihnen erworbenen Einheiten der Maissorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/831W ist mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.
- Die Flächen, auf denen die Sorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/831W ausgesät wurde (Flurstück und Schlagbezeichnung), sind mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.
- Der Mais PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/831W darf nicht ausgesät oder in Verkehr gebracht werden.
- Sofern der Mais schon auf Flächen ausgesät wurde, ist die Saat vollständig auflaufen zu lassen und die entstehenden Pflanzen sind nachfolgend unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung des Maises ist entsprechend der beigefügten\*) „Handlungsempfehlung zum Umgang mit ausgesättem Mais bei verunreinigten Saatgutpartien mit NK603“ vorzunehmen. Die Auswahl des nach dieser Handlungsempfehlung zugelassenen Mittels ist vor Durchführung der Maßnahme mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen und mir mitzuteilen. Nach erfolgter Vernichtung ist durch Bedienstete der LWK der Erfolg der Behandlung festzustellen und mir schriftlich mitzuteilen.
- Die Maßnahmen zur Vernichtung des Aufwuchses sind unter Nennung der getroffenen Maßnahmen sowie der Flik- und Schlagbezeichnung zu dokumentieren und mir auf Verlangen vorzulegen.
- Der Verbleib der nicht ausgesäten Einheiten von Saatgut der Sorte PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/831W ist zu dokumentieren und mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides vorzulegen.

### II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird hiermit angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 8. 2009 (BGBl. I S. 2870).

### III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie der Anordnung Nrn. 1, 2 und Nrn. 4 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes an. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für den Anordnungspunkt Nr. 4 10 000 Euro (in Worten: zehntausend Euro), im Übrigen je 1 000 Euro (in Worten: eintausend Euro).

\* Hier nicht abgedruckt.

**Genehmigung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Meyer Werft GmbH, Papenburg)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 7. 2010  
— 09-062Ma;3.18/1 —**

Die Firma Meyer Werft GmbH, Industriehafen Süd, 26871 Papenburg, beabsichtigt auf dem Betriebsgrundstück in 26871 Papenburg, Industriegebiet Süd (Gemarkung Bokel, Flur 11, 23, Flurstücke 40/3, 35/9, 50/15, 50/17, 50/14, 7/10, 40/7, 35/12, 36/6, 36/4, 40/6, 40/5, 53, 54, 59/1, 52, 62, 55, 57, 58, 56, 59/2,

66, 67, 63), die bestehende Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall wesentlich zu ändern. Die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen wurde mit dem Bescheid des GAA Oldenburg vom 20. 7. 2010 genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung über den Antrag vom 10. 6. 2009 in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 12. 8. bis zum 26. 8. 2010 (einschließlich)** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer Nr. 426,  
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, Zimmer Nr. 67,  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
von 13.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr,
- Stadt Weener (Ems), Osterstraße 1, 26826 Weener, Zimmer Nr. 33,  
montags von 8.00 bis 18.00 Uhr,  
dienstags und donnerstags von 8.00 bis 17.15 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr,
- Gemeinde Westoverledingen, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen, Zimmer Nr. 1,  
montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und  
von 13.30 bis 17.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 729

## Anlage

### I.

#### **Genehmigungsentscheidung**

Der Firma Meyer Werft GmbH, Industriegebiet Süd, 26871 Papenburg, wird aufgrund ihres Antrags vom 10. 6. 2009, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 28. 7. 2009, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung für wesentliche Änderungen der Werft in Papenburg erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Fertigungskapazität durch den Bau größerer Schiffe mit einer Länge bis zu 330 Metern (zwischen den Loten) und mehr als 100 000 Bruttoregistertonnen (BRT).
- Verbesserung der Produktionsabläufe durch die Errichtung und den Betrieb von zusätzlichen Fertigungsmaschinen und Fertigungsanlagen.
- Verlängerung der Schiffbauhalle VI/des Baudocks II um 120 Meter. Die Verlängerung der Schiffbauhalle VI wird unter anderem für den Blockbau genutzt. Im verlängerten Baudock II können zukünftig längere Schiffe gebaut werden.
- Neubau der Schiffbauhalle X. Die Abmaße der Schiffbauhalle X betragen: Länge: 361 m, Breite: 43 m, Höhe: 21 m. In der Schiffbauhalle X erfolgt die Fertigung der Paneellinie.
- Verlängerung der Schiffbauhallen II, III und IV um jeweils 45,4 Meter. In den verlängerten Hallenbereichen wird die Vormontage und Ausrüstung der Sektionen und Blockbauten durchgeführt.

6. Neubau des Rohrbearbeitungszentrums. Die Abmaße des Rohrbearbeitungszentrums betragen: Länge: 66,3 Meter, Breite: 63,83 Meter, Höhe: 9,94 Meter. Im Rohrbearbeitungszentrum werden auf drei Fertigungslinien Rohrleitungen mit den Abmaßen von DN 15 bis DN 600 für die Montage in den Vorfertigungsbereichen der anderen Schiffbauhallen angefertigt.
7. Neubau der Strahl- und Konservierungshalle. Die Abmaße der Strahl- und Konservierungshalle betragen: Länge: 70 Meter, Breite: 20 Meter, Höhe: 9 Meter. Die Strahl- und Konservierungshalle besteht aus einem Freistrahlaum, einem Freiflächenlackierplatz, einer Abdunstzone und einer Werkstatt. Es werden Units, Rohre, Hollandprofile, Kabelbahnen, Geländer und weitere Kleinteile für den Schiffbau gestrahlt und konserviert.
8. Verlängerung des Betriebsgebäudes um 120 Meter und des Zentralgebäudes II um 100 Meter bzw. 110 Meter. In der Verlängerung des Betriebsgebäudes werden Bordwerkstätten und Wasch-, Umkleide- und Aufenthaltsräume eingerichtet. Die Verlängerung des Zentralgebäudes II wird für Werkstätten, Sozial-, Wasch- und Umkleideräume und für Büros genutzt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26871 Papenburg  
 Straße: Industriegebiet Süd  
 Gemarkung: Bokel  
 Flur: 11, 23  
 Flurstücke: 40/3, 35/9, 50/15, 50/17, 50/14, 7/10, 40/7, 35/12, 36/6, 36/4, 40/6, 40/5, 53, 54, 59/1, 52, 62, 55, 57, 58, 56, 59/2, 66, 67, 63.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Weser-Ems vom 29. 9. 2000 in der Nebenbestimmung Nr. 1.6 festgelegte Kapazitätsbegrenzung für die Schiffswerft von 33 000 Tonnen Stahl je Jahr wird aufgehoben.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung beinhaltet nicht die Baugenehmigungen für die oben genannten baulichen Anlagen. Diese wurden bereits durch die Stadt Papenburg erteilt.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die wasserrechtliche Zulassung für den erweiterten Flut- und Lenzbetrieb des Baudocks II wurde mit Datum vom 21. 1. 2009 durch den NLWKN erteilt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) neugefasst am 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 3.18, Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), in der derzeit geltenden Fassung.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Sande Stahlguss GmbH, Sande)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 7. 2010**  
 — 10-003-01Ma; 3.7/1 —

Die Firma Sande Stahlguss GmbH, Gießereistraße 32, 26452 Sande, hat mit Schreiben vom 11. 1. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Stahlgießerei

mit einer Produktionsleistung von bis zu 55 Tonnen Gussteile je Tag beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer AOD Konverteranlage mit zwei auswechselbaren Konvertergefäßen. Das Fassungsvermögen der auswechselbaren Konvertergefäße beträgt 25 Tonnen und 15 Tonnen,
- Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage mit einer Nennabsaugleistung von ca. 185 000 Kubikmetern je Stunde,
- Errichtung und Betrieb eines Sauerstofftanks (Nennvolumen 18 Kubikmeter), eines Argontanks (Nennvolumen 15 Kubikmeter) und eines Stickstofftanks (Nennvolumen 15 Kubikmeter),
- Errichtung und Betrieb eines Gießkrans in der Produktionshalle 2 mit einer Tragfähigkeit von 100 Tonnen und
- Errichtung und Betrieb eines Ausmauerungsstandes und Ausbrechstandes in der Produktionshalle 2 für den Austausch der feuerfesten Steine der auswechselbaren Konvertergefäße. Der Stand wird auch für das Aufheizen der auswechselbaren Konvertergefäße genutzt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.7.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 730

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

### Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 15. 6. 2010**  
 — 37593-002 He —

Im Rahmen von routinemäßig durchgeführten staatlichen Saatgutkontrollen wurde in Niedersachsen die Maissorte PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H 4629/831W beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstrukt-spezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik), die auf das Vorhandensein der Maislinie NK-603 schließen lassen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Osnabrück ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden die aus der Anlage ersichtlichen Anordnungen getroffen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 730

**Anlage****I. Anordnungen**

- Die Anzahl der Einheiten der von Ihnen erworbenen Einheiten der Maissorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/831W ist mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.
- Die Flächen, auf denen die Sorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/831W ausgesät wurde (Flurstück und Schlagbezeichnung), sind mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.
- Der Mais PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/831W darf nicht ausgesät oder in Verkehr gebracht werden.
- Sofern der Mais schon auf Flächen ausgesät wurde, ist die Saat vollständig auflaufen zu lassen und die entstehenden Pflanzen sind nachfolgend unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung des Maises ist entsprechend der beigefügten\*) „Handlungsempfehlung zum Umgang mit ausgesätem Mais bei verunreinigten Saatgutpartien mit NK603“ vorzunehmen. Die Auswahl des nach dieser Handlungsempfehlung zugelassenen Mittels ist vor Durchführung der Maßnahme mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen und mir mitzuteilen. Nach erfolgter Vernichtung ist durch Bedienstete der LWK der Erfolg der Behandlung festzustellen und mir schriftlich mitzuteilen.
- Die Maßnahmen zur Vernichtung des Aufwuchses sind unter Nennung der getroffenen Maßnahmen sowie der Flik- und Schlagbezeichnung zu dokumentieren und mir auf Verlangen vorzulegen.
- Der Verbleib der nicht ausgesäten Einheiten von Saatgut der Sorte PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/831W ist zu dokumentieren und mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides vorzulegen.

**II. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird hiermit angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 8. 2009 (BGBl. I S. 2870).

**III. Zwangsgeldandrohung**

Für den Fall, dass Sie der Anordnung Nrn. 1, 2 und Nrn. 4 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes an. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für den Anordnungspunkt Nr. 4 10 000 Euro (in Worten: zehntausend Euro), im Übrigen je 1 000 Euro (in Worten: eintausend Euro).

\* Hier nicht abgedruckt.

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze**  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 13. 4. 2010  
— 1 BvR 216/07 —

- Fachhochschullehrer, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre übertragen worden ist, können sich auf die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz) berufen.
- Anweisungen hinsichtlich der Lehre berühren das Recht des Hochschullehrers, sein Fach in Forschung und Lehre zu vertreten.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 731

**Leitsatz**  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 6. 7. 2010  
— 2 BvL 13/09 —

Zur Berücksichtigung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Einkommensteuerrecht.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 731

**Stellenausschreibungen**

Möchten auch Sie im Rahmen der externen Finanzkontrolle dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich Verfahren wird?

Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes in Hannover** suchen wir

eine Volljuristin oder einen Volljuristen,  
eine Wirtschaftswissenschaftlerin (Univ.)  
oder einen Wirtschaftswissenschaftler (Univ.)  
oder eine Ingenieurin (TU) oder einen Ingenieur (TU)  
als Prüferin oder Prüfer des höheren Dienstes  
für das Sachgebiet Bundeswehr Nord  
— Ausschreibung BRH 2010-0045P —.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de).

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 731

Das Kirchenamt der **Evangelischen Kirche in Deutschland** (EKD) sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter**

für das Referat Kirchliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Rechtsabteilung.

Neben der Geschäftsstellenarbeit für die kirchlichen Gerichte und Schlichtungseinrichtungen gehören die Wahrnehmung der zugeordneten Verwaltungstätigkeiten einschließlich der erforderlichen Schreibarbeiten zu Ihren Aufgaben.

Wir bieten:

- eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung,
- eine anspruchsvolle Tätigkeit,
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung und Eigeninitiative,
- Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes, EntgeltGr. E 6 DVO.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Rechtsanwalts-, Notar-, oder Justizfachangestellte oder Rechtsanwalts-, Notar-, oder Justizfachangestellter und jeweils Berufserfahrung in diesen Bereichen,
- ein besonderes Verständnis für rechtliche Sachverhalte,
- gute Kenntnisse im Umgang mit Microsoft Standardsoftware 2007,
- sicheres, freundliches Auftreten im Umgang mit Menschen,
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und ein persönliches Verhältnis zum christlichen Glauben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Dr. Thiele, Tel. 0511 2796-249, und Frau Heuer, Tel. 0511 2796-260, zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung (Lebenslauf und Zeugnisse) richten Sie bitte **bis zum 20. 8. 2010** an die Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenamt —, Personalreferat, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 731

Die **Stadt Papenburg** besetzt zum 1. 3. 2011 die Stelle

**der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates**

als allgemeine Vertreterin oder allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

Wir sind ein großes Mittelzentrum:

- im nordwestlichen Niedersachsen mit 35 500 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- mit ausgesprochen hoher Lebensqualität.

Sie sind eine Führungspersönlichkeit mit:

- fundierten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen,
- der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst,
- hoher fachlicher und sozialer Kompetenz sowie
- großem Interesse, die Entwicklung einer bürgerorientierten und wirtschaftlich handelnden Verwaltung an entscheidender Stelle zu gestalten und weiter voranzutreiben.

---

Wir bieten Ihnen eine Leitungstätigkeit mit vielfältigen Aufgaben:

- Sie vertreten den Bürgermeister in allen verwaltungsrelevanten Fragen,
- Sie leiten das Dezernat A mit den Fachbereichen Finanzen, Wirtschaftsförderung, Soziales, Jugend, Schulen, Sport sowie Ordnung (Änderungen des Aufgabenzuschnittes bleiben ausdrücklich vorbehalten).

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der BesGr. B 3. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **innerhalb eines Monats** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den Bürgermeister der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68–69, 26871 Papenburg. Internet: [www.papenburg.de](http://www.papenburg.de).

– Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 731